

Satzung

der Schützengesellschaft Dernbach 1968 e.V.



Stand: 19.11.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Dernbach 1968 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Dernbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- a) Zweck und Ziel der Gesellschaft ist die Pflege und Hebung des Schießsportes als Leibesübung und des traditionellen deutschen Schützenwesens, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- b) Die Gesellschaft ist politisch neutral, sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied muss beim Vorstand schriftlich mittels Aufnahmeantrag erfolgen.
- b) Der Vorstand hat das Recht, den Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- c) Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung.

§ 4 Austritt aus dem Verein

- a) Der freiwillige Austritt aus der Schützengesellschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt mitgeteilt wurde. Mindestmitgliedschaften sind einzuhalten.
- b) Die Dauer der Mindestmitgliedschaften regelt die Geschäftsordnung.

- c) Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich bekanntzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wer eine strafbaren Handlung begeht und/oder rechtmäßig verurteilt wurde
- b) wer mit seinen Vereinsbeiträgen 1 Jahr lang im Rückstand ist,
- c) wer unbekannt verzogen ist ohne Meldung der neuen Adresse innerhalb von sechs Monaten
- d) wer den Vereinsfrieden stört und sich unsportlich verhält,
- e) wer gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt.
- f) wer durch seine Äußerungen oder Handlungen dem Verein schadet und damit das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beschädigt und/oder materielle Schäden entstehen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- a) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Beitrag, Mitarbeit und Aufnahmegebühr

- a) Jedes Vereinsmitglied, außer Ehrenmitgliedern, hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis spätestens 15.03. des Beitragsjahres zu zahlen.
- b) Die Beiträge für Kinder, Jugendliche, Studenten und Fördermitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- c) Die Zahlung der Beiträge für weitere Verbände und die Aufnahmegebühr regelt die Geschäftsordnung.
- d) Grundsätzlich haben die aktiven Mitglieder Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.

- e) Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahren, sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen.
- f) Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit einer Zahlung pro Arbeitsstunde ausgeglichen. Die Ableistung der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung sowie die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Geschäftsordnung.

Befreit von der Arbeitsdienstpflicht sind:

- g) Mitglieder, die noch nicht das 14. Lebensjahr oder diejenigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- a) Mitglieder, die eine Scherbeschädigung von mind. 50% durch Ausweis belegen können.
- b) Jugendlichen unter 18 Jahren werden 50 % der Arbeitsverpflichtung der aktiven Mitglieder erlassen.
- c) Mitglieder, die bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Vorjahr entsprechende Mehrarbeitsstunden geleistet haben.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. Schriftführer als Geschäftsführer
- c) dem 1. Kassierer als Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (4-Augen-Prinzip). Der 1. Vorsitzende und der Kassierer sind bevollmächtigt Zahlungen im online-banking allein auszuführen.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB müssen Vollmitglieder der Schützengesellschaft Dernbach 1968 e.V. sein.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 2. Vorsitzenden und dessen Stellvertretern
- b) dem/den Schießmeister(n) und deren Stellvertreter

- c) dem Jugendwart und dessen Stellvertretern
- d) der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin
- e) dem Pressewart und dessen Stellvertretern
- f) dem 2. Schriftführer und dessen Stellvertretern
- g) dem 2. Schatzmeister und dessen Stellvertretern

Die Positionen des Schießmeisters und die Position des Pressewarts müssen gewählt werden. Die restlichen Positionen werden bei Bedarf gewählt.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und ist somit von der Haftung ausgeschlossen.

Zu §§ 8 und 9

Die Bezeichnung der Positionen sind als geschlechtsspezifisch neutral zu werten und gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gewählt.
- b) Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt durch geheime Wahl.
- c) Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 11 Wahl des erweiterten Vorstandes

- a) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gewählt.
- b) Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Antrag kann in Blockwahl gewählt werden.

§ 12 Wahl der Kassenprüfer

- c) Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- d) Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 13 Rücktritt des Vorstandes

- a) Tritt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurück, so führen diese das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl weiter.
- b) Die Neuwahl muss innerhalb zwei Monaten, nach Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durchgeführt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt.
- b) Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- c) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.
- d) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- e) Die Art der Zustellung der Einladung regelt die Geschäftsordnung.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- h) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung und Enthebung des Vorstandes und der Stellvertreter $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- i) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre und die keinen Beitragsrückstand haben.
- j) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- k) Die Mitgliederversammlung kann nur wegen Hinderung durch eine gesetzliche Grundlage, die es nicht ermöglicht eine Mitgliederversammlung im vollen Umfang abzuhalten, verschoben oder ausgesetzt werden.
- l) Die Mitgliederversammlung muss bevorzugt in den Räumlichkeiten des Vereinshauses der SGD möglich sein, dies obliegt der Entscheidung des Vorstands anhand der geltenden Gesetzeslage. Eine andere Räumlichkeit für

diesen Zweck anzumieten muss in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, dies obliegt der Entscheidung des Vorstands.

- m) Die Mitgliederversammlung wird unter gegebenen Voraussetzungen verschoben. Sie muss aber nach Bedingung der hindernden gesetzlichen Maßnahmen umgehende unter Einhaltung der Frist einberufen werden.
- n) Sollten die hindernden gesetzlichen Maßnahmen innerhalb eines Jahres weiterbestehen bzw. erneut welche bestehen, wird die versäumte Mitgliederversammlung ausgesetzt, das heißt sie muss nicht nachgeholt werden.
- o) Alle gewählten Personen bleiben in ihrer Funktion.
- p) Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag stellen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des gesamten Vorstandes und dessen Stellvertreter, sowie über deren Enthebung und dessen Stellvertretern.
- b) Änderung und / oder Ergänzung der Satzung,
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichtes, sowie zur Entlastungserteilung des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Haushaltplanes (bei Bedarf)
- e) An- und Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung von Immobilienvermögen des Vereins, Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengesellschaft.
- g) Änderung und / oder Ergänzung der Geschäftsordnung
- g) Festsetzung der Höhe des Jahrsbeitrages, der Aufnahmegebühr und des Schießgeldes

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten

Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- c) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- g) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 17 Haftungsausschluss

- a) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 18 Datenverarbeitung im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Erläuterungen zur Datenverarbeitung sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zweckgebunden an die Gemeinde Dernbach / Westerwald zur Förderung der Jugend.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

b) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

c) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Dernbach, den 19.11.2022